

**Anhang zum Skriptum "Verfassen juristischer Texte:
Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, Sprache und Stil"**
(Kolloquium von Prof. A. Griffel und Prof. H. Rausch im Sommersemester 2007)

Inhaltsübersicht

Die verunglückte Rechtschreibreform – NZZ-Artikel aus jüngerer Zeit	1
Böcke zu Gärtnern	1
Justitia soll richtig schreiben	2
Auf die Sprache hören	2
Unstrittige Rechtschreibung?	4
Neue Rechtschreibung bleibt unverbindlich	4
Morgenröte nach den Sturmwolken	6
Die Rechtschreibreform nun unter Dach und Fach?	7
Im Zweifelsfall alte Orthographie empfohlen	8
Chaos in der Rechtschreibung	8
Herkömmliche Varianten haben Vorzug	10
Deutsche Sprache, schwere Sprache – offenbar auch für Deutschsprachige	12
Zehnmal abschreiben!	12
Prozessleitende Verfügung einer Amtsgerichtsgerichtspräsidentin	13
Aus professoralen Publikationen und Gutachten	13
Aus von Ius-Studierenden verfassten Falllösungen und Seminararbeiten	15
Gute Nacht	17
Ein wahrhaftes Sprachgenie: Karl Kraus (1874 – 1936)	18

Die verunglückte Rechtschreibreform – NZZ-Artikel aus jüngerer Zeit

4. Februar 2004

Böcke zu Gärtnern

Neues von der Rechtschreibreform

gü. Die Böcke wollen Gärtner werden: So muss man wohl die jetzt bekannt gewordenen Ambitionen der Zwischenstaatlichen Kommission für deutsche Rechtschreibung kommentieren. Wenn am 31. Juli 2005 die Übergangsfrist endet, welche der Umstellung von alter auf reformierte Orthographie eingeräumt worden war, dann soll nicht nur das missratene und bereits stillschweigend modifizierte Reformwerk in Schulen und Amtsstuben endgültig verbindlich sein. Obendrein wünscht sich die Kommission grössere Machtfülle. Bis anhin besass sie für Korrekturen am Regelwerk nur ein Vorschlagsrecht, nun aber soll ihr die Politik die Kompetenz für Regeländerungen übertragen. Eine entsprechende Forderung ist der von den Kultusministern eingesetzten Amtschefkommission "Rechtschreibung" zugegangen. Die Amtschefs, die morgen tagen, haben bereits Zustimmung signalisiert. Ihrer Empfehlung wird die deutsche Kultusministerkonferenz im März umso lieber folgen, als die Politiker heilfroh sind, die Verantwortung für die Reform, die ihnen nur Ansehensverlust beschert, loszuwerden.

Dass die Politik die Finger von orthographischen Problemen lässt, ist zweifellos zu begrüßen. Ob es überhaupt eine zentrale Instanz braucht, die mit jener Autorität ausgerüstet ist, wie sie früher die Redaktion des Dudens besass – und in der Schweiz ja noch immer besitzt –, ist strittig. Man kann der Ansicht sein, dass die Rechtschreibung um der Schüler und der Lehrer willen nicht einfach der Entscheidung konkurrierender Wörterbücher überlassen sein dürfe. Dass es einen für alle sprachlichen Zweifelsfälle massgeblichen Schiedsrichter geben müsse. Mag sein, dass sich nach dem Ende des Duden-Privilegs für diese Rolle eine unabhängige Kommission geradezu anbietet. Aber eines ist sicher: Die amtierende Reformkommission taugt dazu nicht. Sie ist hoffnungslos fehlbesetzt. Ihre zwölf Mitglieder – sechs aus Deutschland und jeweils drei aus Österreich und der Schweiz – sind sämtlich Sprachwissenschaftler und Didaktiker. Nach dem Austritt von Peter Eisenberg findet sich nicht einmal mehr ein Grammatiker in ihren Reihen.

Die Abwesenheit von Vertretern der schreibenden Zunft und der Mangel an grammatischer Kompetenz schlägt sich sowohl im 1996 beschlossenen Reformwerk wie auch in den Berichten nieder, welche die Kommission in der Übergangsphase vorzulegen gehalten ist. Diese Berichte über den Gang der Reform und die verstoßene Tilgung ihrer Ungereimtheiten gelangen stets nur durch Indiskretion in die Öffentlichkeit; sie sind geheim, und das mit gutem Grund. Auch der jetzt kursierende vierte Bericht strotzt wieder vor Kuriositäten. Er ist der letzte vor dem Ende der Übergangszeit und darum für die künftig verbindliche Fassung der Reform massgeblich.

Geht es nach diesem Bericht, so soll es dabei bleiben, dass wir "gräulich" schreiben, obwohl wir "greulich" meinen. Die sogenannten volksetymologischen Schreibungen wie "einbläuen" oder "schnäuzen" werden weder zurückgenommen noch durch die früher üblichen ergänzt. Bei der Zeichensetzung und der Silbentrennung sehen die Reformer ebenfalls keinen Änderungsbedarf. Dafür ist bei festen Begriffen wie "Schwarzes Brett" und "Erste Hilfe" wieder die Grossschreibung erlaubt. Auf dem heiss umkämpften Feld der Getrennt- und Zusammenschreibung macht die Kommission etliche Rückzieher: Zum Beispiel dürfen zuvor getrennte Formen wie "zufriedenstellend, kleingedruckt, alleinstehend" jetzt wieder wie einst zusammengeschrieben werden.

Neben solcher Einsicht beweisen die Reformen aber auch hartnäckiges Unvermögen. Ihre stille Maxime, entweder gross und getrennt oder klein und zusammen zu schreiben, wirkt fort. Erlaubt ist so beispielsweise neben der Neuschöpfung "Leid tun" auch die Schreibung "leidtun" – nicht aber die grammatisch richtige: leid tun. Auch das schiefe "Pleite gehen" bleibt in Kraft. "Durch die Änderungen werden bisherige Schreibweisen nicht falsch", verkündet der Reformbericht. Lakonisch kommentiert der Reformkritiker Theodor Ickler: "Wohl aber werden falsche richtig." Reine Augenschere ist es, wenn die Kommission ihre zum Teil gravierenden Änderungen als schlichte "Präzisierungen" verkaufen möchte. Die Auflösung oder zumindest Neubesetzung dieses Gremiums tut not. Es hingegen durch Machtzuwachs zu adeln, wäre ein Witz.

17. Februar 2004

Justitia soll richtig schreiben

Appell gegen die Rechtschreibreform

gü. Am 1. August 2005 wird, sofern die Politik sich nicht besinnt, die Rechtschreibreform verbindlich, denn dann endet die Übergangsphase. Derweil versucht die Reformkommission ihr Werk durch Herumdoktern am System über die Zeit zu retten – vermehrt aber dabei die Schar der Kritiker. Nun fordern mehr als fünfzig Rechtsprofessoren die "sofortige Beendigung des Projekts Rechtschreibreform". Ihre Petition, die an die Parlamentarier der Schweiz und Österreichs, den Deutschen Bundestag und die deutschen Landtage gerichtet ist, übt Radikalkritik: Die Reform sei das "Ergebnis einseitiger, verkürzter und falscher Betrachtungen der deutschen Sprache sowie unausgewogener Formelkompromisse"; sie biete keineswegs eine Vereinfachung, sondern Regeln mit "1106 Anwendungsbestimmungen" und werde durch die vielen Missgriffe schlicht unbrauchbar. Die Juristen verlangen die Kündigung der "Wiener Erklärung" von 1996 (was durchaus möglich wäre, denn sie ist kein völkerrechtlich bindender Vertrag) und eine Rückkehr zur alten Orthographie, wobei sie den Schulen eine Frist zur Umstellung zugestehen.

14./15. August 2004

Auf die Sprache hören

Ein Plädoyer für eine Lockerung der Fronten

Von Peter von Matt

Die Schweizer Erziehungsdirektoren warnen vor einer Katastrophe, wenn die von ihnen verordneten Rechtschreibvorschriften nicht in Kraft gesetzt würden. Schön wär's. Die Katastrophe ist bereits da, hier und jetzt und ausgewachsen.

Die Katastrophe, meinen die Erziehungsdirektoren, trete ein, wenn die Kinder in Zukunft nicht mit schlechten Noten bestraft werden, falls sie die deutschen Wörter anders schreiben, als die neuen Vorschriften es verlangen. Das heisst: Die Kinder werden bestraft, wenn sie so schreiben, wie sie es in vielen Zeitungen sehen, die zu Hause herumliegen, und in fast allen Büchern, die ihre Eltern lesen.

Ich habe drei Tageszeitungen abonniert, angesehene Blätter aus dem In- und Ausland. Jede dieser Zeitungen befolgt erklärermassen andere orthographische Regeln, und nur eine hat die Vorschriften der Erziehungsdirektoren übernommen. Ich habe auch mit den Büchern der deutschen Gegenwartsliteratur viel zu tun. Keines dieser Bücher ist nach den Rechtschreibvorschriften gedruckt, deren Nichteinhaltung den Kindern nach dem Willen der Erziehungsdirektoren rote Striche am Heftrand und gegebenenfalls die Nichtversetzung in eine höhere Klasse eintragen soll.

Die sogenannte Umsetzung der Reform bedeutet nur eines: den Beginn der Sanktionen gegenüber den Kindern, die nicht nach den obrigkeitlichen Vorschriften schreiben. Denn Sanktionen gegenüber Schriftstellern und Zeitungen gibt es nicht. Glücklicherweise. Die Aufgabe der Schulen ist es, die Kinder einzuführen in das Lesen und Schreiben der deutschen Sprache, so wie sie in der Gegenwart gebraucht wird. Die Schule hat das Deutsch zu unterrichten, das in den wichtigen Zeitungen und Büchern steht, nicht das Deutsch der Korrekturprogramme, mit deren Hilfe die Verwaltung ihre Reglemente redigiert.

Der grössere Teil der Schreibenden, die sich regelmässig in persönlich verantworteten Texten der Öffentlichkeit stellen, weigert sich, nach den neuen Vorschriften zu schreiben. Faktum. In den Texten dieser Schreibenden erscheint nun aber die deutsche Sprache, die in der Gegenwart gebraucht wird. Wenn die Mehrheit der deutschsprachigen Presse- und Buchproduktion die Reform ablehnt, darf die Schule sie gar nicht mehr vorschreiben. Sonst vergeht sie sich gegen ihren Auftrag.

Es ist denkbar, dass eine Orthographiereform ohne Eingriffe in den Wortschatz breite Anerkennung gefunden hätte. Die albernen Gämsen und Stängel vielleicht sogar inbegriffen. Da nun aber massiv in den Wortschatz eingegriffen, Wörter zerstört und nicht ersetzbare Wortverbindungen verboten wurden, kam es zum Aufstand. Wenn ein Dieb "im Dorf wohl bekannt ist", heisst das etwas anderes, als wenn er "im Dorf wohlbekannt ist". Der Unterschied kann juristische Konsequenzen haben. Jetzt darf man ihn aber nicht mehr zum Ausdruck bringen. Die Erziehungsdirektoren verbieten es. Wenn mir einer "eine Hand voll Dornen" zeigt, heisst das etwas anderes, als wenn er mir "eine Handvoll Dornen" zeigt. Das schöne Wort "eine Handvoll", ein Mengenmass, das im Schweizer Dialekt sogar den Diminutiv kennt, es Hämpfeli, wurde liquidiert. Dieses Wüten gegen den gewachsenen Wortschatz hat die Wut der Schreibenden hervorgerufen, hat den Widerstand am Leben erhalten und wachsen lassen. Dieses Wüten gegen den gewachsenen Wortschatz verdeckt jetzt viele durchaus vernünftige Vorschläge der Kommission.

Die Schweiz hält sich etwas zugute auf ihre politische Kultur. Dazu gehört ein breites Vernehmlassungsverfahren bei neuen Gesetzesvorlagen. Da werden regelmässig alle Interessengruppen vom Flachland über die Hügelzone bis zur Bergregion begrüsst. Wo blieb das Verfahren bei der Rechtschreibreform? Warum ist man auf die Journalistenverbände, die Schriftstellerorganisationen, die Verlage nicht zugegangen? Sie verantworten die deutsche Sprache, wie sie in der Gegenwart gebraucht wird. Warum hat die Schweiz ihre Kultur der Vernehmlassung nicht eingebracht und auch die andern Ländern dazu angehalten?

Stattdessen ergeht heute von der Schweiz aus an die Nachbarstaaten die Forderung: "Hart bleiben!" Das ist Kasernenton. Es gibt Gründe, ihn für peinlich zu halten. Und es gibt Gründe, daraus abzulesen, was den Kindern droht.

Ruft man, wenn der Dachstock brennt: "Hart bleiben!?" Ruft man, wenn ein Bein gebrochen ist: "Hart bleiben!?" Nein, da müssen Spritzen her, und es muss geschient werden. So auch in der real existierenden Sprachkatastrophe. Es gibt Lösungen. Es gibt gründlich erarbeitete Kompromissvorschläge, die die vernünftigen Ideen aufnehmen und nur den blanken Unsinn beseitigen. Sie wurden vom Tisch gewischt. Kasernenton.

Der erste dieser Vorschläge kam aus der Schweiz, von der Redaktion der NZZ. Sie stellte übersichtlich die Orthographie vor, in der diese Zeitung jetzt gedruckt wird. Es wäre ein Ansatz gewesen für eine offene Diskussion, eine goldene Brücke zu einer vernünftigen Übereinkunft im ganzen deutschen Sprachgebiet. Diese Übereinkunft wollte man nicht. "Hart bleiben!"

Es ist die Aufgabe der Schweiz, die Fronten im letzten Moment zu lockern, den drohenden Termin in Frage zu stellen und ein neues Gesprächsklima zu schaffen. In der Schweiz kann man das, sonst

gäbe es das Land schon lange nicht mehr. Der Prozess wird lang sein und soll auch lang sein. Es geht darum, auf die Sprache zu hören, statt ihr zu befehlen. Es geht nicht um die gedruckten Schulbücher. Mit denen können unsere Lehrerinnen und Lehrer in jedem Fall umgehen. Die haben noch ganz anderes am Hals und bestehen es besser, als die Öffentlichkeit wahrhaben will. Die Schweiz hat bei den internationalen Gesprächen versagt, als sie eine breite Vernehmlassung verhindern half. Jetzt kann sie das wettmachen, indem sie aktiv wird und die verhärteten Positionen unterläuft. Es ist im Interesse aller, nicht zuletzt der Kinder mit den roten Strichen im Reinheft.

4./5. Juni 2005

Unstrittige Rechtschreibung?

gü. "Kennenlernen" darf – aber muss nicht – wieder in einem Wort geschrieben werden, ohne dass man dabei gegen die Rechtschreibreform verstösst. Mit grosser Mehrheit hat gestern der Rat für Rechtschreibung an seiner Sitzung in Mannheim die Vorschläge gebilligt, welche eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe zur Neufassung des Paragraphen 34 des Regelwerks erarbeitet hatte. Der Paragraph, der nach dem Willen der Reformer bei Komposita mit Verben die Getrenntschreibung forderte, wo früher zur Kennzeichnung übertragener Wortbedeutungen zusammengeschrieben wurde, hat seit je den besonderen Zorn der Reformkritiker provoziert. Nun ist die Zusammenschreibung fast überall wieder in ihre alten Rechte eingesetzt.

Obleich der Rat seine Revisionen noch längst nicht abgeschlossen hat, wird es keine generelle Verlängerung der Übergangszeit für die Rechtschreibreform geben. Die deutsche Kultusministerkonferenz hat (in Abstimmung mit ihren österreichischen und Schweizer Partnern) beschlossen, die "unstrittigen" Teile der Reform zum 1. August 2005 an den Schulen umzusetzen. Alte Schreibungen haben die Lehrer dann als Fehler zu werten. Eine "Toleranzfrist" gilt für die vom Rat noch zu überarbeitenden Bereiche wie Zeichensetzung und Silbentrennung. Bei der Laut-Buchstaben-Zuordnung, der Schreibung mit Bindestrich sowie der Gross- und Kleinschreibung hingegen will die Politik Ruhe und nicht mehr mit Änderungswünschen konfrontiert werden. Ein frommer Wunsch. Denn der Rat, dem jetzt auch die vorher obstruktive Deutsche Akademie für Sprache und Literatur beigetreten ist, betont seine Unabhängigkeit von politischen Beschlüssen.

21. Juni 2005

Neue Rechtschreibung bleibt unverbindlich

Warum die Lehrer ab August Probleme haben werden

Von Stefan Stirnemann, St. Gallen *

Eigentlich sollte ab August die neue Rechtschreibung an den Schulen verbindlich, das heisst notenwirksam werden. Da aber der neu eingesetzte Rat für deutsche Rechtschreibung mit seiner Überarbeitung des Regelwerks nicht fertig wird, haben die deutschen Kultusminister beschlossen, die Übergangszeit für vier zentrale Bereiche zu verlängern. Die Leidensgeschichte gehe also weiter, kritisiert der Autor dieses Beitrags.

Eine Verlängerung der Übergangsfrist gibt es für die Getrennt- und Zusammenschreibung, die Worttrennung, die Satzzeichen und den (besonders unklaren) Bereich, wo sich die Getrennt- und Zusammenschreibung mit der Gross- und Kleinschreibung überschneidet. Die übrigen Teile des neuen Regelwerks gelten indes als "unstrittig" und sollen ab August benotet werden.

Was tut die offizielle Schweiz?

Hatte Hans Ambühl, Generalsekretär der Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK), zunächst erklärt, man mache keine "Aufgeregtheiten" mehr mit und auf den 1. August trete in Kraft, was seit acht Jahren problemlos gelehrt und gelernt werde, so findet er nun, dass der Beschluss der Kultusminister "sinnvoll" sei. Aus zwei Gründen ist dem aus meiner Sicht zu widersprechen: Erstens ist an diesem Regelwerk kein Teil unstrittig, und der Rat wird auch das überarbeiten, was jetzt verbindlich werden soll; zweitens gibt es zu diesem auf Widerruf Verbindlichen kein Lehrmittel, denn notenwirksam werden soll die Neuregelung in der Fassung vom Juni 2004, und die Änderungen von damals hat man bisher nicht umgesetzt. Die Kultusminister müssen stattdessen auf eine Internetseite verweisen, dort findet man aber keine vollständige Auskunft.

Die Lehrkräfte sollen also im kommenden Schuljahr die neue Rechtschreibung bewerten, ohne zu wissen, was jetzt gilt und was in einigen Monaten gelten wird. Mit fast britischer Untertreibung sagte Hans Zehetmair, der Vorsitzende des Rates für deutsche Rechtschreibung: "Es droht ein gewisses Durcheinander." Wenn ich zur Beleuchtung dieses Durcheinanders einige Beispiele vorführe, so ist die Abwehr verboten, dies alles sei nicht so wichtig. Wir reden über genau die Dinge, welche einigen Wissenschaftlern und unseren Behörden so wichtig waren, dass sie sie reformierten und der Schule als Pensum aufgaben: "Die Schule braucht verbindliche Regeln", befand EDK-Präsident Stöckling. Der Beschluss der Kultusminister schafft keine Verbindlichkeit.

Was gilt seit Juni 2004?

Unsere Bundeskanzlei schrieb in ihrem Leitfaden zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung: "Auf Bundesebene haben wir für jede grössere Verwaltungseinheit zwei bis vier Personen in so genannten Superuser-Kursen ausgebildet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung finden so in ihrer Nähe stets eine Person, die sie bei der Umsetzung der Reform beraten kann." Seit Juni 2004 gibt es das Wort sogenannten wieder; in der Wörterliste des Leitfadens müssen nur dieser einen Regeländerung wegen dreizehn Prozent der Einträge angepasst werden. Die Schule übt die überholten Regeln immer noch ein. Im Lehrmittel "Übungen zur Rechtschreibung", erschienen im Verlag der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich, müssen die Schüler begründen, warum dünnbesiedelt nur getrennt richtig sei. Die heute falsche Antwort: weil das Adjektiv dünn "steigerbar/erweiterbar" ist. Fünf fehlerhaft zusammengeschriebene Wörter sind im Satz zu entdecken: "Gutaussehender, alleinstehender Adam in gutbezahlter Stellung sucht stets gutgelaunte Eva für sein leerstehendes Haus"; seit einem Jahr sind alle diese falschen "alten Schreibungen" richtig. Lehrkräfte, die nichts davon wissen, setzen zu Unrecht einen Fehlerstrich. Etwas Grundsätzliches: Wenn nach acht Jahren gemäss einer angeblich einfachen Regel nur "Es tut mir Leid" galt und nun plötzlich "Es tut mir leid" auch richtig ist, so beweist dies, dass die Regel nicht ausreicht: man muss noch wissen, für welche Wörter sie gilt. Zu den Veränderungen kommt die Verunsicherung. Wenn ich bei ohne weiteres den grossen oder den kleinen Buchstaben wählen kann, so doch gewiss auch bei des weiteren?

Was tut der Rat für Rechtschreibung?

Die Arbeitsgruppen des Rates nehmen zurzeit das, was man einst an der Reform rühmte, zurück. Die Bundeskanzlei schrieb in ihrem Leitfaden: "Die Neuregelung systematisiert einige Bereiche, die nicht oder nur bruchstückhaft geregelt waren: etwa die Getrennt- und Zusammenschreibung, aber auch weite Teile der Fremdwortschreibung und die Zeichensetzung." Man höre dazu den Vorsitzenden des Rates: "Inhaltlich sollten wir uns unverzüglich darum bemühen, einige der grössten Schwachstellen der Reform zu beseitigen. Ich nenne die Zusammen- und Getrenntschreibung, die Interpunktion, die Eindeutschung von Fremdwörtern und die Silbentrennung." Demnächst wird eine

Arbeitsgruppe die Gross- und Kleinschreibung in Angriff nehmen; Unsinn wie heute Früh, sie hat Recht, ich bin dir Feind, vor Allem, jedes Mal wird keinen Bestand haben. Das gilt auch für die neuen Umlaute (behände). Offenbar war die sogenannte alte Regelung gar nicht so schlecht.

Man hat vor neun Jahren den Fehler begangen, überstürzt ungeprüfte Regeln einzuführen. Den Fehler darf man nicht wiederholen. Das Überprüfen braucht Zeit, und für die Schule verbindlich werden kann nur das, was sich bewährt hat. Eine allgemeine Weisung, beim Bewerten der Rechtschreibung nachsichtig zu sein, reicht nicht aus; die Lehrkräfte müssten alle an denselben Stellen nachsichtig sein. Es geht um die Rechtssicherheit der Schüler. Seit Juni 2004 steht ohnehin eine grosse Überarbeitung aller Wörter- und Schulbücher an. Es ist vernünftig, damit zu warten, bis wieder eine tragfähige Grundlage erarbeitet ist; unterdessen muss die Neuregelung an unseren Schulen ausgesetzt werden: keine Bewertung und kein Einüben der neuen Regeln.

Lehrkräfte, Schulbuchverlage und Verfasser von Lehrmitteln haben nichts falsch gemacht. Der Fehler liegt im Verfahren. In den vergangenen Jahren ist für diese Reform viel Geld verschwendet worden; gleichzeitig hat man durch Stundenkürzungen und Entlassungen Geld gespart. So kann es nicht weitergehen. Gibt es Politikerinnen und Politiker, die in aller orthographischen Verunsicherung noch wissen, wie man das schwierige Wort Verantwortung schreibt?

* Der Autor ist Lehrer am Gymnasium Friedberg in Gossau und Mitglied der Forschungsgruppe Deutsche Sprache ([www. Sprachforschung.org](http://www.Sprachforschung.org)).

16. Februar 2006

Morgenröte nach den Sturmwolken

Konsens bei der Rechtschreibreform in Sicht

Von Werner Hauck, Vertreter der Bundeskanzlei im Rat für deutsche Rechtschreibung

Trotz knappen Verfahrenswegen und Blockierungen durch Partikularinteressen scheint die Reform der Rechtschreibung doch noch ins Ziel zu kommen. Nachfolgend skizziert der Bundesvertreter im Rat für deutsche Rechtschreibung diesen Weg zum Konsens und kontert dabei auch die in diesem Blatt vorgetragene Kritik des Lehrerdachverbandes.

In den letzten neun Jahren haben die Auseinandersetzungen um die Rechtschreibreform die Gemüter enorm erhitzt und viele Kräfte gebunden. Die Ursache lag auch am Reformwerk selbst. Es war geprägt von der Vorstellung, man könne der Sprache, einem lebendigen Organismus, mit starren Regeln völlig gerecht werden. Es hat sich etwa Eingriffe in die Wortbildungsmechanismen gestattet und so von Schreibenden und Lesenden verlangt, gegen ihr Sprachgefühl zu verfahren. Andererseits haben die Reformer sich mit unverständlicher Hartnäckigkeit geweigert, die Kritik am Reformwerk ernst zu nehmen. Vielmehr haben sie darauf vertraut, die Zeit würde die Kritik schon zum Verstummen bringen und dem Reformwerk unantastbare Geltung verleihen. Sie haben so einen sich ständig fortzeugenden Streit und die Gefahr eines Grabens zwischen Schule und Praxis in Kauf genommen.

Die Politik war gefordert

Kathy Riklin, die Präsidentin der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates, brachte es auf den Punkt: "Wir müssen verhindern, dass Schule und Praxis auseinander driften", sagte sie und verlangte in einem Postulat eine konsensfähige Lösung. Der Bundesrat folgte ihr. In seiner Antwort betonte er das grosse Interesse der Schweiz an einem solchen breiten Konsens und wünschte, dieser solle erreicht werden "durch eine Änderung des neuen Regelwerks, wodurch die bisher möglichen Bedeutungs-differenzierungen durch Zusammen- und Getrenntschreibung er-

halten bleiben". Zur Ermöglichung eines Konsenses wurde gegen Ende 2004 die Zwischenstaatliche Kommission durch einen Rat für deutsche Rechtschreibung ersetzt, in dem alle interessierten Kreise vertreten sind. Der Rat stand unter grossem Zeitdruck. Weil im August 2005 die Übergangsfrist des Reformwerks ablief, musste er innert weniger Monate eine tragfähige Lösung präsentieren. In beeindruckender Effizienz und konstruktiver Zusammenarbeit hat er denn auch die besonders umstrittenen Teile des Regelwerks neu formuliert.

Die wichtigsten Änderungen darin: In der Getrennt- und Zusammenschreibung sollen unterschiedliche Wortbedeutungen wieder sichtbar gemacht werden - also beispielsweise: sitzen bleiben (nicht aufstehen), aber sitzenbleiben (nicht versetzt werden). Bei der Silbentrennung soll nicht mehr ein einzelner Vokal abgetrennt werden können. Also nicht "Junia-bend", sondern "Juni-abend". In der Kommasetzung schliesslich wurde die kontraproduktive Liberalisierung etwas zurückgenommen, mit dem Ziel, dass die Lesenden den Satzbau ohne Schwierigkeiten auf einen Blick erkennen können.

Mit gutem Augenmass hat die NZZ von Anfang an diejenigen Regeln des Reformwerks nicht berücksichtigt, die ihr gegen die inneren Gesetze der Sprache gerichtet schienen. Das hat der Rat nun im Regelwerk festgeschrieben. Seine Lösung entspricht deshalb ganz der sprachlichen Philosophie dieser Zeitung. Und die hat sich durch alle Stürme hindurch bewährt. Man kann deshalb mit Fug und Recht sagen: Der Rat hat den Konsens geschafft. Dass ihm dies in einer Situation allgemeiner Zerstrittenheit in kurzer Zeit gelungen ist, dafür gebührt ihm und seinem Vorsitzenden Zehetmair hohes Lob.

Falsche Kritik an deutscher Dominanz

In der NZZ vom vergangenen 25. Januar wurde von einem offenen Brief des Lehrerdachverbandes an die EDK berichtet, der die Lösung des Rates nicht gutheisst. Die Rede ist dort auch von deutscher Dominanz, von ungebührlichem Arbeitstempo und davon, die Schweizer Delegation sei vom Vorsitzenden des Rates häufig gemassregelt worden. Diese Anschuldigungen entbehren jeder Grundlage. Natürlich ist der Ärger der Lehrer verständlich. Es ist nicht schön, das, was man als richtig gelehrt hat, ändern zu müssen. Nur ist dafür nicht der Rat verantwortlich. Hätte man von Lehrerseite die Kritik an der Reform ernst genommen und hätte man nicht wider besseres Wissen einfach auf Zeit gespielt, dann wäre den Lehrern – und nicht nur ihnen – viel Ärger erspart geblieben. Jetzt aber sollten die Lehrervertreter die Lösung in konstruktivem Geist mittragen, denn wir lehren und lernen nicht für die Schule, sondern für das Leben. Der Lehrerdachverband vergisst, dass die Mehrheit der Schweizer Delegation die Lösung des Rates nicht bekämpft, sondern zu diesem Konsens beigetragen hat.

3. März 2006

Die Rechtschreibreform nun unter Dach und Fach?

"Ja" der deutschen Kultusminister

ap. Die Kultusminister der deutschen Bundesländer haben am Donnerstag Anpassungen an der vielkritisierten Rechtschreibreform beschlossen. Sie folgten damit den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung. Die Änderungen betreffen die Gross- und Kleinschreibung, die Getrennt- und Zusammenschreibung, die Zeichensetzung und die Worttrennung am Zeilenende. Während einer einjährigen Übergangsfrist sollen die Neuerungen bei der Notengebung noch nicht berücksichtigt werden. Formal müssen noch die deutschen Ministerpräsidenten den Änderungen zustimmen, was aber als sicher gilt.

Die deutschen Kultusminister bezeichneten die Änderungen als gute und tragfähige Grundlage für die Fortentwicklung der Rechtschreibung. Zugleich äusserten sie die Hoffnung, dass auch die bisher kritisch eingestellten Teile der Öffentlichkeit die Nachbesserungen als "Konsensangebot" verstehen und die jetzt gültigen Regeln und Schreibweisen übernehmen. Insbesondere appellierten sie an alle Verlage und Publikationen, sich dem anzuschliessen im Interesse der Einheitlichkeit der deutschen Rechtschreibung. Vor der Entscheidung waren von mehreren Seiten Forderungen laut geworden, dass sich die Politik künftig aus der Regelung der Rechtschreibung heraushalte.

Welche der Neuerungen auch für die Schweizer Schüler gelten werden, will die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) nach einer Vernehmlassung entscheiden. Den schweizerischen Erziehungsdirektoren lag der Beschluss noch nicht vor. Deren Präsident, der St. Galler Erziehungsdirektor Hans Ulrich Stöckling, kündigte auf Anfrage an, eine Vernehmlassung einzuleiten, sobald die EDK offiziell Kenntnis habe.

2. Juni 2006

Im Zweifelsfall alte Orthographie empfohlen

(sda). Wo der Rat für deutsche Rechtschreibung Varianten der neuen Rechtschreibung zulässt, soll in der Schweiz inskünftig die herkömmliche Schreibweise verwendet werden. Dies empfiehlt die Schweizer Orthographische Konferenz den Medien und den Buchverlagen. Konkret bedeutet dies, dass inskünftig "aufwendig" statt "aufwändig", "kennenlernen" statt "kennen lernen", "fleischfressende Pflanze" statt "Fleisch fressende Pflanze" und "er hat recht" statt "er hat Recht" geschrieben wird. Eine Arbeitsgruppe der Konferenz wird Wörterlisten erstellen für jene Fälle, in denen dieser Grundsatz nicht anwendbar ist.

Seitens der Medien waren an der Tagung der Orthographischen Konferenz unter anderem die "Neue Zürcher Zeitung", das "St. Galler Tagblatt", der "Tages-Anzeiger" und die "Mittelland-Zeitung" vertreten.

23. Juni 2006 (Rubrik "Kurzmeldungen")

(sda). **Übernahme der korrigierten Rechtschreibreform.** Die Schweiz übernimmt die Korrekturen der Rechtschreibreform, wie sie der Rat für deutsche Rechtschreibung vorschlägt. Das beschloss die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) am Donnerstag in Bern. Aus den Änderungsvorschlägen "ergeben sich für die Vermittlung der Rechtschreibung an der Volksschule nur marginale Veränderungen", schreibt die EDK in ihrem Communiqué.

4. August 2006

Chaos in der Rechtschreibung

Warum die Reform der Orthographie-Reform kaum Bestand haben wird

Von Stefan Stirnemann, St. Gallen *

Am 1. August ist auch in der Schweiz die dritte Fassung der reformierten Rechtschreibung in Kraft getreten. Nach Ansicht des Autors sind die angepassten Regeln aber höchst unbefriedigend.

Hans Ambühl, Generalsekretär der Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK), nannte die erneuten Änderungen der Reform der Rechtschreibreform "marginal". Wenn das Wort ernst genommen wird, treffen die Neuerungen also den Rand (lateinisch margo) der Neuregelung, nicht ihren Mittelpunkt. Das ist falsch. In Wahrheit sind nun alle Wörterbücher unbrauchbar, welche die EDK erst im letzten

Sommer für verbindlich erklärt hatte. Abgesehen von dieser Beschönigung muss die EDK den Vorwurf annehmen, dass sie das neue Regelwerk, das der Rat für deutsche Rechtschreibung im Februar vorlegte, ohne echte inhaltliche Prüfung billigte; sie folgte einfach der deutschen Kultusministerkonferenz.

Kritik in Deutschland

Beurteilen kann man die Regeländerungen erst jetzt, da ihre Umsetzung vorliegt. Neben dem neuen Wahrig sind das ein neuer Duden und eine Neuauflage des an sich bewährten Lehrbuches "Richtiges Deutsch". Die Verantwortlichen, Sabine Krome (Wahrig), Matthias Wermke (Duden) und Peter Gallmann ("Richtiges Deutsch"), sind Mitglieder des Rates für deutsche Rechtschreibung; von ihnen darf die massgebliche Anwendung der überarbeiteten Regeln erwartet werden. Das Ergebnis aber ist fragwürdig. Wie die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung festhält, wurden zwar weitere Fehler der Reform beseitigt, aber auch dieser dritte Versuch wird kaum Bestand haben, schreibt doch die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung: "Die erfolgte Reform der Rechtschreibreform ist zwar sehr zu begrüßen. Doch enthält das Ergebnis noch so viele gravierende Mängel, dass auf seiner Basis die Wiederherstellung einer überwiegend einheitlichen Schreibung nicht gelingen kann. Es empfiehlt sich daher keineswegs, es bei dieser noch durchaus unbefriedigenden Lösung zu belassen und sie als längerfristig gültig anzusehen. Dadurch würden die notwendigen weiteren Reformen sehr erschwert."

Im Herbst 2004 verlangte Nationalrätin Kathy Riklin (cvp.) mit einem Postulat vom Bundesrat, dass er sich für einen "breiten Konsens in der Rechtschreibreform" einsetze. Mitunterzeichner waren über zwanzig Ratsmitglieder, unter ihnen die neue Bundesrätin Doris Leuthard. Der Bundesrat stimmte zu: "Notwendig ist namentlich eine Änderung des Regelwerkes, durch welche die mit der Reform beseitigten Bedeutungsdifferenzierungen durch Zusammen- und Getrennschreibung wieder eingeführt werden." Als Werner Hauck, der im Rat für deutsche Rechtschreibung die Bundeskanzlei vertritt, das überarbeitete Regelwerk vorstellte (NZZ 16.2.06), unterstrich er, dass nun unterschiedliche Wortbedeutungen wieder sichtbar gemacht werden sollen, zum Beispiel sitzen bleiben (nicht aufstehen), aber sitzenbleiben (nicht versetzt werden).

Der Rat liess freilich solche Unterscheidungen in vielen Fällen nur als Variante zu; mehr war nicht möglich, da die Anhänger der Reform in der Überzahl sind und für Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit nötig ist. In dieser Flut von Varianten geben die verschiedenen Bücher Empfehlungen ab. Im Wahrig sind es 52, im Duden, gelb unterlegt, 3000. Entscheidend ist nun, dass Duden und Gallmann vorwiegend zur mechanischen, reformierten Trennung raten. Zu Bildungen wie sitzenbleiben steht im Duden: "Die Grundregel, nach der zwei Verben getrennt geschrieben werden, ist so eindeutig und einfach, dass wir ihre Anwendung auch bei übertragenem Gebrauch empfehlen." Auch die Erziehungsdirektoren haben mitgeteilt, dass sie, wo es möglich ist, an den reformierten Regeln festhalten werden: "Da die Veränderungen des Rates in erster Linie mehr Varianten-Schreibungen zulassen, kann in der Schule teilweise die bisherige Regel weiter vermittelt werden." Wenig Spuren von Konsens.

Varianten, Willkür, keine Einheitlichkeit

Im Wahrig wird zum Eintrag "Pflanzen fressend auch: pflanzenfressend" angemerkt: "Da die Verbindung gemäss Schreibgebrauch und Bedeutung als zusammengehöriges Adjektiv empfunden wird, empfiehlt sich die Zusammenschreibung: pflanzenfressende Tiere." Das hat es noch nie gegeben, dass Wörterbücher Schreibweisen aufnehmen, die der Bedeutung und dem Schreibgebrauch widersprechen, also falsch sind, so dass die richtigen als angebliche Varianten beigelegt und empfohlen werden müssen. Im Duden ist bei der Erläuterung einer neuen Regel folgende Warnung nö-

tig: "In Fällen wie volltanken ist die nach den Regeln nicht ausgeschlossene Getrenntschreibung ungebräuchlich." In der Ausgabe vom August 2004 aber war genau dieses ungebräuchliche "voll tanken" gebräuchlich. Im Gegenzug zu den reformierten Trennungen finden sich neu ganz unübliche Zusammenschreibungen: "Blumen sprechenlassen", "warten, bis man schwarz wird". Auch das ist reine Willkür. Hinzu kommt, dass Krome, Wermke und Gallmann verschiedene Varianten empfehlen und die Regeln unterschiedlich auslegen. Überdies sind die drei Werke stark fehlerhaft. So fehlt den Darstellungen der neusten Rechtschreibung in Wörterbucheinträgen, Begleittexten und Beispielsätzen die Einheitlichkeit (vgl. Tabelle).

Der Vorsitzende des Rechtschreibrates, alt Staatsminister Hans Zehetmair, schrieb dem neuen Wahrig ein rühmendes Vorwort und nannte es eine primäre Aufgabe des Rates, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung zu wahren. Nach Erscheinen des neuen Dudens änderte er seine Meinung und sagte der Deutschen Presse-Agentur: "Einheitlichkeit per se war gar nicht das Ziel."

Wie weiter?

Gemäss Generalsekretär Ambühl wird im Herbst eine Handreichung für Lehrkräfte vorliegen, die auch einer interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Das aber stellt die Verhältnisse auf den Kopf. Die EDK hat nicht die Öffentlichkeit über Sprache zu belehren, sie muss dafür sorgen, dass den Schülern das beigebracht wird, was einer an Sprache interessierten Öffentlichkeit im Laufe der Geschichte eingeleuchtet hat, was üblich und sprachrichtig ist. Dafür ist auch das dritte amtliche Regelwerk keine Grundlage. Vor kurzem haben sich Vertreter verschiedener Zeitungen und literarischer Verlage auf der ersten Tagung der Schweizer Orthographischen Konferenz zusammengefunden, um die Lage zu besprechen. Die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse wird viel Zeit brauchen. Die EDK kann den Weg dafür freimachen, indem sie auf ihren Entscheid zurückkommt und die Lage neu beurteilt. Der Rat für deutsche Rechtschreibung muss in anderer Zusammensetzung, unabhängig von Verlagen und ohne politische Vorgaben arbeiten.

*Der Verfasser ist Lehrer am Gymnasium Friedberg im sankt-gallischen Gossau und vertritt in der Arbeitsgruppe der Schweizer Orthographischen Konferenz den Sprachkreis Deutsch.

10. Oktober 2006

Herkömmliche Varianten haben Vorzug

Die amtliche Rechtschreibung seit dem 1. August und die Praxis der NZZ

Seit 1. August wird an den Schulen eine neuerlich modifizierte Rechtschreibung gelehrt, eine "Reform der Reform". Was ist der Stand der Dinge? Und welche Orthographie praktiziert die NZZ?

gü. Wie oft ist schon verkündet worden, der Streit um die Rechtschreibreform habe sich beruhigt, die Schüler könnten sich auf eine verbindliche Orthographie einstellen – und dann führte Kritik am Reformwerk doch wieder zur Änderung der reformierten Schreibweisen. Auch jetzt ist längst nicht alle Unzufriedenheit getilgt, aber der zwischen Reformern und Traditionalisten erzielte Kompromiss hat die grössten Steine des Anstosses aus dem Weg geräumt. Längerfristige Verbindlichkeit scheint möglich. Der im Dezember 2004 eingesetzte und mit der Reform der Reform betraute Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner vorerst letzten Sitzung Ende September verkündet, in nächster Zeit keine weiteren Empfehlungen zu veröffentlichen. Die zuständigen Schulpolitiker in den deutschsprachigen Ländern haben sich die vom Rat erarbeiteten Vorschläge zu eigen gemacht. Seit dem 1. August sind diese Korrekturen auch für die Schulen massgeblich; allerdings dürfen Schweizer Lehrer bei den neu gefassten Schreibungen noch bis zum 31. Juli 2009 "Korrekturtoleranz" üben.

Die Gemse, der Stengel

Keine Änderungen hat der Rechtschreibrat im Bereich der Zuordnungen von Lauten und Buchstaben vorgenommen. Hier bleibt es bei dem Grundprinzip der Reformer von 1996, in Schreibungen möglichst die Wortstämme zu erhalten ("Schemakonstanz"), so dass etwa in Zusammensetzungen weiterhin drei gleiche Buchstaben aufeinanderfolgen können, und zwar selbst dann, wenn danach ein Vokal steht ("Schiffahrt"). Das Stammprinzip beherrscht auch die Ableitungen von Substantiven auf -anz und -enz (Substanz – substanziell; statt: substantiell). Die NZZ folgt diesem Usus weitgehend, jedoch nicht bei einigen Einzelfällen mit Umlauten. Aus der Gams wird bei uns nicht die "Gämse", sondern weiterhin die Gemse, wir sind behende, nicht "behände", und auch dem Stengel oder dem Quentchen rauben wir nicht das e, um es nach Art der Reformer durch ein ä zu ersetzen.

Ebenfalls ohne Änderungen belies der Rat die Schreibung mit Bindestrich. Den Grundgedanken, dass Bindestriche der besseren Lesbarkeit von Wortzusammensetzungen dienen sollen, teilt die NZZ und ist daher in einem Punkt sogar progressiver als das Reformwerk: Während der Rechtschreibrat es erlaubt, sowohl "3-fach" wie "3fach" zu schreiben, dulden wir bei der Kombination aus einer Ziffer und der Silbe "fach" nur die Bindestrichschreibung. Auf diese Weise sparen wir überdies eine Ausnahmeregelung, denn nur um eine solche handelt es sich beim Rat. Bei Schreibungen wie "100-prozentig, 3-jährige, 8-mal, i-Punkt, UV-bestrahlt" usw. verlangt auch das amtliche Reformwerk stets obligatorisch den Bindestrich.

Die reformierte Zeichensetzung in der Fassung von 1996 hatte vor allem für Ärger gesorgt, weil sie es gänzlich freigestellt hatte, ob bei Infinitiv- und Partizipgruppen sowie bei Hauptsätzen, die mit "und" oder "oder" verbunden sind, ein Komma zu setzen sei. Die NZZ hat hier immer an der traditionellen Schreibung festgehalten, und auch der Rat hat nun dafür gesorgt, dass die mit "als, anstatt, ausser, ohne, statt, um" eingeleiteten Infinitivgruppen generell ihr Komma zurückbekommen (z. B. "Alles war besser, als zu weinen."). Und zumindest fakultativ darf zwischen Hauptsätzen wieder ein Komma gesetzt werden. Entgegen der früheren Regelung sind aber auch vorangehende Infinitive in der Funktion des Subjekts ebenfalls mit Komma vom übrigen Satz zu trennen: "Ruhig zu bleiben, ist ihm nicht leichtgefallen."

Wenig zu berichten gibt es zur Reform der Reform der Worttrennung. Die von vielen Traditionalisten bekämpfte Trennung von st und die Abtrennung von ck ("Da-ckel" statt wie einst "Dak-kele") behalten ihre Gültigkeit, doch dürfen Einzelbuchstaben nun nicht länger einsam ans Zeilenende zu stehen kommen. Auch sind sinnwidrige Trennungen, wie sie die Reform erlaubt hatte, jetzt untersagt. Ärgernisse wie "A-bend" und "Bi-omüll" werden also des orthographischen Feldes verwiesen. Die NZZ hat diesen Unfug ohnehin nie mitgemacht.

Zu sehr ins Uferlose

Wäre es nur nach der Politik gegangen, hätte der Rat für deutsche Rechtschreibung die Reform der Gross- und Kleinschreibung nicht überarbeiten dürfen. Es gebe keinen Bedarf, hiess es. Das war ein Irrtum. Der Rat hat sich denn auch von der Politik nicht gängeln lassen. Heute dürfen die Pronomina "Du" und "Deiner" in Briefen wieder gross geschrieben werden; das Gleiche gilt für feststehende Begriffe ("Erste Hilfe"). Der "Neuen Zürcher Zeitung" geht diese Erlaubnis, die auch Kuriosa wie das "Neue Jahr" einschliesst, zu sehr ins Uferlose, weshalb wir die Grossschreibung nur in einigen wenigen, klar definierten Ausnahmefällen billigen.

Eine Rückkehr zur Kleinschreibung durch den Rat gab es bei Wendungen wie "Mir ist angst" oder "er ist ihm (spinne)feind". Revidiert wurde auch die strittige Reformschreibung "Recht haben", hier sollen gemäss Rat sowohl Gross- wie Kleinschreibung alternativ erlaubt sein – in der NZZ indessen

gilt: klein und getrennt ("recht haben"). Die Nötigung zum Kompromiss hat im Rat allerdings intern dazu geführt, dass die Reformer ihr Konzept der modifizierten Grossschreibung weitgehend bewahren konnten. Das Konzept sieht vor, dass eine formale oder auch nur scheinbare Substantivierung Grossschreibung zur Folge hat. Um ein Beispiel zu geben: Der Artikel "des" in der adverbialen Konstruktion "des Öfteren" reicht aus, um gross zu schreiben – eine grammatische Sinnwidrigkeit, welche die traditionelle Rechtschreibung nicht kannte.

Auf NZZ-Linie eingeschwenkt

Schliesslich die Getrennt- und Zusammenschreibung. Für diesen Hauptkampfplatz der Reformdebatte gilt in ausgezeichneter Masse, was Werner Hauck von den Berner Sprachdiensten, der im Rechtschreibrat viele Jahre lang die Bundeskanzlei vertrat, vor seiner unlängst erfolgten Pensionierung bekannte: Er sehe nicht ohne Freude, wie der Rat immer mehr auf die orthographische Linie der NZZ einschwenke. Zu diesem Einschwenken gehört zentral, dass Getrennt- und Zusammenschreibung künftig wieder davon abhängen, was jeweils gemeint ist und was dem Sprachgebrauch und den Regularitäten des Sprachbaus entspricht.

Für die NZZ gilt: Zusammengeschrieben wird, wenn die Verbindung eine übertragene bzw. eine neue Gesamtbedeutung erhält wie in "krankschreiben, freisprechen (für nicht schuldig erklären), heimlichtun (geheimnisvoll tun), richtigstellen (berichtigen), pleitegehen" und so fort. Der Duden bleibt für uns als Nachschlagewerk verbindlich, allerdings nicht seine Neigung, bei Schreibvarianten der jeweils neueren den Vorzug zu geben. Wo Duden die hergebrachten Formen zulässt, werden in der Regel diese angewandt. Dass es einen Unterschied macht, ob jemand auf seinem Stuhl sitzen bleibt oder in der Schule sitzenbleibt, und dass die Orthographie auch dafür da ist, diese Bedeutungsunterschiede zu markieren – wie hier durch Getrennt- und Zusammenschreibung – war in der öffentlichen Diskussion ein Punkt, der Wellen schlug. Für die NZZ jedoch war es nie ein Problem. Nun ist es das zum Glück auch für das amtliche Regelwerk nicht mehr.

Deutsche Sprache, schwere Sprache – offenbar auch für Deutschsprachige

Zehnmal abschreiben!

NZZ vom 6. November 2002

urs. Das offizielle Papier, in dem der kantonale Schulpräsidenten-Verband im Vorfeld der Herbstversammlung seine Argumente für das neue Volksschulgesetz auflistet, jagt selbst dem geneigten Leser einen Schauer über den Rücken. Dies nicht wegen des durchaus löblichen Argumentariums, sondern der Form wegen. So lesen wir darin etwa als Erstes, die Gesetzesvorlage werde unterstützt, "weil die zürcherischen Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten an ihrer Mitgliederversammlung im Frühjahr mit grosser Mehrheit (121:9) dem Bildungs- und Volksschulgesetz zugestimmt hat." Haken wir den darin enthaltenen Zirkelschluss als Schönheitsfehler ab, so bleibt immer noch die Frage: Was um Buschors willen sucht am Satzende der einsame Singular? Weiter geht es im selben Stil. Man liest, dass "die Einführung der Aufgabenhilfe eine beträchtlicher Schritt Richtung Chancengleichheit" bedeute und dass man die Vorlage aus folgenden Gründen unterstütze: "weil das Gespräch zwischen Lehrpersonen, Kinder, Eltern und Behörden gefördert wird", "weil der Computereinsatz bekommt in der Schule mehr Gewicht als zusätzliches Arbeitsmittel", "weil die Integri-

onsaufgabe Schule besser wahrgenommen wird" und "weit das neue Gesetz die richtigen Antworten auf die künftigen gesellschaftlichen Herausforderungen gibt".

Dies sind Musterchen aus einem guten Dutzend Fehlern und Mängeln in knapp 50 Zeilen. Wir verneifen uns ein billiges Piesacken mit der PISA-Studie und fordern dafür als konstruktiven Beitrag eine Aufgabenhilfe für Schulpräsidenten. Vielleicht wird in das Gesetz zudem ein Passus aufgenommen, der die Führungskräfte der Laienbehörden zum regelmässigen Büffeln in Grammatikkursen verknurrt? Angesichts der auf der Hand liegenden Themenvorschläge – "Die Kongruenz von Subjekt und Prädikat", "Die Stellung des konjugierten Verbs im Nebensatz", "Vom Umgang mit Tasteren" – können hierfür grossteils die Lernziele der Volksschule herangezogen werden. Bis das Angebot steht, bleibt für den schriftlichen Ausdruck ein "ungenügend" im Zwischenzeugnis stehen und drängt sich eine Sofortmassnahme auf: Schreibe zehnmal fehlerfrei ab!

Prozessleitende Verfügung einer Amtsgerichtsgerichtspräsidentin

In der Rechtsstreitsache zwischen C. ... gegen G. ...

Es wird erlassen Verfügung:

1. ...
2. Zur Stellungnahme wird der Gesuchsgegnerin unerstreckbar Frist gesetzt bis ... 3. August 1999 (trotz Gerichtsferien), ansonst Verzicht angenommen wird.

Aus professoralen Publikationen und Gutachten

Prof. X.A.

Er blieb dem interdisziplinären Denken bis heute treu, indem er es zur Meisterschaft in diesen Teilbereichen brachte.

Aus der Vielschichtigkeit seines Wissens und seiner wachen Neugier verstand es ... [Name eines Juristen], im wandelnden Recht der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in konfliktreichen Situationen des Nicht mehr und Noch nicht, in Phasen kampfreichen Paradigmenwechsels, in erstaunlichem Masse wissenschaftlich Schritt zu halten ...

Es ist sein Sinn für das Mass und für die letztlich unverrückbaren anthropomorphen Werte des Menschen, wie es von ihm in einem fast altliberalen Sinn verstanden wird: Menschenwürde und Lebensqualität, oder eben Freiheit und Selbstverantwortung ...

Prof. X.B.

[Eine Überschrift:] Gedanken zur Bedeutung der Ethik als Ordnungsprinzip und seine Verwirklichung im Recht.

Alle Versuche, das Phänomen "Ethik" in Definitionen festzulegen, deren Sinngehalt in einer unanfechtbaren Formulierung ein für allemal zu fixieren und ihren Standort wie Stellenwert im Koordinatennetz bestehender Grundsätze, Regeln sowie Ordnungssysteme zu bestimmen, sind Ansichten geblieben, die weiterhin der Kritik unterliegen und Anlass zu wissenschaftlichen wie anderweitigen Auseinandersetzungen geben wird.

Das Tötungsrecht eines auf dem Grundstück Schaden anrichtenden Tieres stellt auf die "Umstände" ab (Art. 57 Abs. 1 OR) ...

Kein öffentlicher Verkauf lässt der Gesetzgeber nach Art. 92 Abs. 2 OR u.a. zu, wenn ...

Prof. X.C.

Die Bemühungen des Bundesgerichts, den bundeseigenen Grundrechtskatalog möglichst umfassend zu verstehen, beeinflusste die Dynamik der kantonalen Grundrechte wesentlich und liess die Rechtsprechung zu den kantonalen Garantien verkümmern.

Grundrechtskataloge *informieren* Bürgerschaft wie Behörden über die grundlegende Einstellung der staatlichen Gemeinschaft zum Individuum und seinen Lebensbereichen. So können sie auf ethische Vorstellungen über die Wertigkeit von Mensch und Gemeinschaft einwirken. Vor allem wo im Verfassungsgebungsprozess mittels eines kantonalen Grundrechtskatalogs versucht wird, die Grundrechte vollständig zu sichten, vermittelt er die Chance, ein ganzheitliches Konzept von Freiheit und menschlicher Würde sowie der Verantwortung dafür zu kommunizieren.

Die Grundrechtskataloge wirken aber auch *integrativ* und bilden Teil von Identifikationshorizonten. Die Kantone repräsentieren in vielen Belangen "*den Staat*". Wegen ihrer überwiegenden Präsenz im Alltag (Schule, Bauwesen, Einwohnerkontrolle, Polizei etc.) vermittelt ein funktionierender und bewusster Grundrechtsschutz die Chance, Schnittstellen zwischen staatlicher Macht und privater Gestaltungsmöglichkeit klarer herauschaffen, ...

Prof. X.D.

Das Problem Fluglärm hat ... einen anthropologischen, individual- und sozialpsychologischen Aspekt. Dieser führt zu dem allgemeinen Problem Lärm und seine Wahrnehmung ... Lärm wird "als unerwünschter Schall" oder Fluglärm als der von Luftfahrzeugen ausgehende Schall in der Umgebung von Flughäfen, der verschiedene negative Wirkungen auf Menschen oder Sachen ausüben kann, bezeichnet.

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Rechtsordnung Schutz gegen Lärm in allen Dimensionen gewährt. Auch für das Gutachten stellt sich die Frage, ob der Ausgangspunkt der deutschen Beschränkungen, nämlich der behauptete Lärmschutz betroffener Anwohner im Grenzbereich Deutschland – Schweiz zutrifft, also die Frage: Gibt es überhaupt ein Lärmschutzproblem? Sind Lärmprobleme in tatsächlicher Hinsicht objektiv (Zahl der Flugbewegungen, Tageszeit, Frequenz hoch / tief etc.) und / oder nur subjektiv vorhanden, d.h. so, dass sie als gravierend bezeichnet werden können?

[Überschrift:] Die Problemlage aktuell als völlig neues Rechtsproblem im Luftverkehrsrecht

Die aktuelle Problemlage muss ... originär, d.h. gewissermassen aus sich selbst heraus entwickelt werden.

Bis in die 70iger/80iger Jahre gehörte der Luftverkehr zur nationaler Souveränität der Mitgliedsstaaten.

Eine Woche nach dem endgültigen Scheitern des Staatsvertrags wurde ein Schweizer Vermessungsflugzeug an der Grenze mit Leuchtpurmunition beschossen worden. Verletzt wurde niemand. Die beiden Schussalven verfehlten ihr Ziel ...

Die nur zielorientierten Kompetenzen der EG sind im EG-Vertrag zahlreich ausgeprägt: Diese finden sich zahlreich in den einzelnen Sachgebieten des EG-Vertrags: ...

Einseitige Regelungen eines EG-Mitgliedstaates sind grundsätzlich kein geeignetes und kein zulässiges Instrument, um in fremdes Staatsgebiet, d.h. in fremde Flughäfen hineinzuwirken.

Da die Vertragsstaaten den Luftverkehr in ihrem Gebiet frei regeln können, wären dementsprechend die Vertragsstaaten grundsätzlich frei, entsprechende nationale Regelungen zu beachten, die vom internationalen Flugverkehr gem. Art. 11 und 12 zu beachten wären.

Eine weitere Verletzung von Chicago kann deswegen festgestellt werden, weil dieses Abkommen zwar die nationale Gesetzgebung achtet, wie ausgeführt (Art. 11 und 12) jedoch einen Vertragsstaat nicht ermächtigt, in einem fremden Flughafen bzw. Flugbetrieb durch zeitliche Beschränkungen hineinzuregieren.

Das Abkommen will die Gleichberechtigung der beiderseitigen Flugunternehmen herstellen, indem eine gegenseitige Beachtungspflicht der jeweiligen Rechtsvorschriften (Art. 5), gegenseitige Abgabenvergünstigungen (Art. 7), ... festschreiben und eine gegenseitige Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des jeweils anderen Luftfahrtunternehmens vorsehen (Art. 9).

Ist es mit EG-Recht ... vereinbar, dass ein Mitgliedsstaat ... Dienstleister des Vertragsstaats schädigt, die gegenüber anderen Dienstleistern diskriminierend (unzulässig), zumindest unverhältnismässig sind?

[Überschrift:] Incident-Prüfung: Die Gültigkeit der deutschen Restriktionen – "Luftnummer" und Tojanisches Pferd?

Es handelt sich also um eine Art "Trojanisches Pferd", das unter falscher Flagge ("Flugverfahren") seine eigentlichen Absichten (Lärmbekämpfung) verbirgt.

Aus von Ius-Studierenden verfassten Falllösungen und Seminararbeiten

Die VAT war eine fünfjährige Verordnung und lief Ende 2001 ab.

Das ... [ein Bundesamt] weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ... Sodann bestehen auch Hinweise darauf, dass ...

Der Name vom Besitzer und Hund, sowie die ausgesprochenen Sanktionen werden veröffentlicht.

[Eine Überschrift:] Voraussetzungen für die Anwendung vom OHG

§ 10 HG entspricht dem gleichen Wortlaut wie OR 47.

Die Bisse an der Schulter sind nach dem natürlichen Lauf der Dinge geeignet, dass sich der Mann längere Zeit ins Krankenhaus zu begeben hatte.

Man kann dafür auf den Schutzbereich des in Frage stehenden Delikts abstellen.

Die Stadt haftet aber nur, so fern ein Handlungsunrecht zu bejahen ist.

Die CO₂-Verordnung, die die Umsetzung des CO₂-Gesetzes darstellt, hat die Form einer Vollziehungsverordnung gemäss Art. 182 Abs. 1 BV, da sie sich auf ein Gesetz im formellen Sinne bezieht. Sie beruht auf das CO₂-Gesetz, und nicht direkt auf die Bundesverfassung, so stellt sie eine unselbständige Verordnung dar.

Schlussendlich entschied sich der Bundesrat am 23. März 2005 für die Variante eine CO₂-Abgabe auf Brennstoffe und einem befristete Klimarappen bis 2007 auf Treibstoffe zu verwirklichen.

Die Mitglieder des Ständerates waren sich uneinig, über den Charakter des Entscheides einer Abgabeneinführung. Schlussendlich entschieden sie, dass es sich bei der Einführung einer Abgabe (sic) nicht um eine Delegation des Entscheides einer Abgabeneinführung gehe, da diese sich aus den

Reduktionszielen ergebe, sondern um einen Vollzugsauftrag des Gesetzesinhaltes, der durch den Bundesrat möglich sein sollte.

Aus der stillschweigenden Handlungskompetenz der Kantone im Falle einer unmittelbaren, schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit wird eine Konkretisierung der polizeilichen Generalklausel dargestellt.

Zudem wird klar, dass ein gut funktionierendes, genügend ausgebautes Grundrechtsschutzsystem auf Bundesebene gewisse Kapazitäten anheim nimmt, die Entlastung des Bundesgerichts illusionär wird.

Eine nahe liegende Möglichkeit wäre der Zeitpunkt der Kündigungsschrift der 84er Vereinbarung, den Mai 2000, als Stichtag zu wählen.

Es handelt sich also bei der Vorsorge hinsichtlich der Einwirkung nicht um einen zwingend eliminierenden Charakter.

Die Grundrechte verhelfen dem Bürger zu individuellen Rechten.

Da durch diesen Erlass die Niederlassungsfreiheit nicht grundsätzlich beschnitten wird, sondern nur auf den Zweitwohnsitz übertragen wurde, kann von einem im öffentlichen Interesse liegenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz, der vom Gesetz vorgesehen ist gesprochen werden.

Ein auf Art. 30 EGV gestütztes Verbot muss erforderlich und geeignet sein, sowie darf kein den Handelsverkehr weniger hinderndes Mittel zur Verfügung stehen.

Vorab muss festgehalten werden, dass ein Anspruch nach dem Opferhilfegesetz für das Opfer nur von Nutzen ist, sollte der Betrag der Genugtuungssumme durch das hinausgehen, was er durch seine Ansprüche aus der Staatshaftung erlangt ... Die staatliche Operentschädigung (sic) ermöglicht einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf finanzielle Hilfe, um das Opfer u.a. vor zusätzlicher Erschwernis bei der Schadenabwicklung bewahren. Dieses zur Verfügung Stellen von staatlichen Mitteln entledigt den Täter indessen nicht seiner zivilrechtlichen Pflicht, für die von ihm begangene Schädigung einzutreten.

Im folgenden Teil geht es darum, den Instanzenzug aufzuzeigen, welcher der Geschädigte zu durchlaufen hat.

Die Zweckmässigkeit in verkehrs-, umwelt-, raumordnungs- und finanzpolitischer Hinsicht sind schon in dieser ersten Phase zu prüfen ... Auf Grund der Planung ist als nächster Schritt die Linienführung der Strassen, die Anschlussstellen und die Kreuzungsbauwerke vom Bundesamt für Strassen in Form von generellen Projekten darzustellen.

Auf kantonaler Ebene kann mit einer Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 123 des Wahlgesetzes Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen und Verletzungen von politischen Rechten gerügt werden.

Diesem Anliegen spricht grundsätzlich nichts entgegen, denn es wird nichts anderes verlangt, als nicht ohnehin schon Geltung beansprucht.

Schlusswort: Man kann durchaus sagen, dass jeder einzelne Vorschlag der Kommission im Grunde nicht in sich geschlossen ist und implizit auch die gegenteilige Argumentation eindeutig zulässt. Gewisse Reformen sind nur durch die Beachtung bestimmter Vorgehensweisen mit dem Umweltrecht zu vereinbaren. Es stellt sich deswegen die Frage, ob die entscheidende Behörde im Einzelfall diese Gratwanderungen vornehmen kann, ansonsten wird man annehmen müssen, dass die neuen Bestimmungen zu vorteilhaft für die wirtschaftlichen Interessen ausgehen werden. Vom Initianten – aber auch von allen anderen vorgängigen Parlamentarier, welche eine Initiative verfasst haben –

erschien mir zudem die Tatsache vergessen gegangen zu sein, dass die entscheidenden Behörden auch mit einer Streichung bestimmter Regelungen zur UVP Massnahmen treffen können, welche der Verwirklichung des Umweltrechts dienen.

Gute Nacht

Eine Teilaufgabe einer schriftlichen Prüfung (Lizentiat I, März 2004) lautete: "Benjamin Constant (1767 – 1830) vertrat die Konzeption des «Nachtwächterstaates». Was ist darunter zu verstehen? Welche Folgen hatte diese Staatsauffassung?" (Vgl. WALTER HALLER / ALFRED KÖLZ, Allgemeines Staatsrecht, 2. Auflage, Basel 1999, S. 125 f. und S. 131.)

Aus den Antworten zur ersten Frage:

Der Staat wird geschützt durch Wachen, vor allem in der Nacht.

Nachtwächterstaat: Bürger dürfen weder abends arbeiten noch dürfen sie ausgehen, sondern müssen zu Hause bleiben.

Der Staat darf sich unter keinen Umständen einmischen.

Der Nachtwächterstaat (NWS) hat sich sozialtechnisch nicht einzumischen.

Der Nachtwächterstaat schreitet ein, wenn sich die Gesellschaft nicht mehr zu helfen weiss.

Der Staat hat den Bürgern die Grundbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Der Nachtwächterstaat war sehr enthaltsam.

Eine solche Staatsauffassung führt zur absoluten Absistenz des Volkes.

Der Staat wächt also quasi in der Nacht, wenn sowieso nicht viel los ist.

Aus den Antworten zur zweiten Frage:

Der Staat würde in eine Depression verfallen.

Dies hat jedoch zur Folge, dass sich einige dessen bedienen, wozu sie gerade Lust haben.

Der Staat ist nicht befugt, Gesetze zu erlassen.

Die Probleme von damals bestanden nämlich darin, dass jedes Individuum einfach vor sich hin lebte → Entartung.

Es zieht eine negative Konsequenz mit sich.

Der Nachtwächter staht, verlangt, dass ...

Nota Bene: Der Kandidat, der das schrieb, ist deutscher Muttersprache und hat die Matur bestanden.

Ein wahrhaftes Sprachgenie: Karl Kraus (1874 – 1936)



Geboren in Böhmen, lebt Karl Kraus ab 1877 in Wien (von ihm als "Versuchsanstalt für den Weltuntergang" titulierte), wo er auch die Universität besucht (Rechtswissenschaft, Philosophie und Germanistik). Betätigt sich dann bis zu seinem gewaltsamen Tod (vermutlich ein Nazi-Auftragsmord) als freier Schriftsteller. Sein literarisches oeuvre umfasst alle Sparten: Poesie, Prosa, Theaterstücke, Übersetzungen. – Karl Kraus konnte, an einem Tisch sitzend, ein Shakespeare-Drama so vorlesen, dass die Zuhörerinnen und Zuhörer alle Figuren so erlebten, als würden sie von je einem andern Schauspieler verkörpert. Als grosser Polemiker spaltete er seine intellektuellen Zeitgenossen deutscher Sprache in zwei Gruppen: Verehrer und Feinde.

Um das erste der folgenden Beispiele für seinen Sprachwitz zu verstehen, muss man wissen, dass im Vorfeld des Ersten Weltkrieges pazifistisch klingende Äusserungen von der Zensur unterdrückt wurden. Deshalb veröffentlichte er in der von ihm 1899 gegründeten Zeitschrift "Die Fackel" (deren Beiträge er fast alle selber verfasste) eine *Naturbetrachtung*, worin es heisst:

- Die Pilze schiessen wieder einmal wie Munitionsfabriken aus dem Boden.
- Satiren, die der Zensor versteht, werden mit Recht verboten.
- In zweifelhaften Fällen entscheide man sich für das Richtige.
- Der Skandal fängt an, wenn die Polizei ihm ein Ende macht.
- Moral ist die Tendenz, das Bad mit dem Kind auszuschütten.
- Wenn die Moral nicht anstiesse, würde sie nicht verletzt werden.
- Sexuelle Aufklärung ist insoweit berechtigt, als die Mädchen nicht früh genug erfahren können, wie die Kinder nicht zur Welt kommen.
- Eifersucht ist ein Hundegebell, das die Diebe anlockt.
- Auch ein anständiger Mann kann, vorausgesetzt, dass es nie herauskommt, sich heutzutage einen geachteten Namen schaffen.
- Der Historiker ist oft nur ein rückwärts gekehrter Journalist.
- Psychoanalyse ist die Krankheit, für deren Heilung sie sich hält. (*R-ch*: Da irrte der Meister.)
- Der Fortschritt feiert Pyrrhussiege über die Natur.
- Ein Original, dessen Nachahmer besser sind, ist keines.
- Ein Original ist heute, wer zuerst gestohlen hat.
- Der Schwache zweifelt vor der Entscheidung. Der Starke hernach.
- Nicht grüssen genügt nicht. Man grüsst auch Leute nicht, die man nicht kennt.

- Der Gedanke ist das, was einer Banalität zum Gedanken fehlt.
- Meine Leser glauben, dass ich für den Tag schreibe, weil ich aus dem Tag schreibe. So muss ich warten, bis meine Sachen veraltet sind. Dann werden sie möglicherweise Aktualität erlangen.
- Ansichten pflanzen sich durch Teilung, Gedanken durch Knospung fort.
- Das Vorurteil ist ein unentbehrlicher Hausknecht, der lästige Eindrücke von der Schwelle weist. Nur darf man sich von seinem Hausknecht nicht selber hinauswerfen lassen.
- Die Sprache ist die Mutter, nicht die Magd des Gedankens.
- In keiner Sprache ist es so schwer, sich auszudrücken, wie in der Sprache.
- Je näher man ein Wort ansieht, desto ferner sieht es zurück.
- Karriere ist ein Pferd, das ohne Reiter vor dem Tor der Ewigkeit anlangt.